

einem Füller am Schlusse der Zeile, während den Vogel jene verschrobene Richtung abschloß, die auch an den Anfang eines jeden Absatzes ein Füll- bzw. Zierstück verlangte. Keine von diesen Richtungen hat sich längere Zeit behaupten können; sie alle haben zurücktreten müssen vor der bewährten Satzregel, daß ein Ausgang eben ein Ausgang, also ein leerer Raum ist und die Größe des Einzuges — gleichfalls ein leerer Raum — von der Breite des Satzspiegels bzw. der Spaltenbreite bedingt wird. Halten wir an diesen Normen fest, die auch die Probe vor der Kunst bestehen können, sofern etwa nicht nur das einfache, sondern auch das bessere Buch in Frage kommt. Handelt es sich um vornehme Aufzügen und Prachtwerke auf feinsten Papieren, um kunstvoll ausgeführte Adressen, Gedichte in splendiden Luxusbänden usw., dann mag man der Phantasie, ohne ins Uferlose zu geraten, die Zügel schießen lassen. Es handelt sich dann um Ausnahmen von der Regel, denen kein denkender Mensch die Berechtigung versagt, sofern dabei auch wirklich ein künstlerisches Empfinden zur Geltung kommt und nicht etwa nur Seitenprünge, deren Ziel eitle Effekthascherei verrät.

Weiter wird von Renner verlangt, daß der Raum zwischen den Worten höchstens $\frac{1}{4}$ Geviert betragen soll. Die unausbleibliche Schlußfolgerung wäre nun die, daß die Buchdruckereien sich ihrer mitunter sehr großen Bestände an Halbgevierten, dem anerkannten normalen Wortzwischenraum, entledigen müßten. Der Ursprung des Halbgevierts ist in berufenen Buchdruckerkreisen zu suchen, die über ein ebenso praktisches wie ästhetisches Empfinden verfügten. Gewiß, das »Neue« zankte sich auch mit dem Halbgeviert herum, und letzteres war bescheiden genug, da zurückzutreten, wo Charakter- (Künstler-)schriften und besondere Wünsche des Schriftschöpfers ihre vielfach berechtigten Eigenheiten geltend machten. Aber da Petit, Borgis, Korpus und Cicero die hauptsächlichsten Brotschriftgrade sind, die bei der Herstellung der meisten Bücher, Zeitungen und Zeitschriften Verwendung finden, so erübrigt es sich, das Halbgeviert außer Kurs zu bringen, sitemalen es die Herren Verleger noch besonders interessieren dürfte, daß nach § 27, Ziffer 1 des Deutschen Buchdrucker- (Lohn-)Tarifs die Berechnung des Satzes mit einem Aufschlag von 5—20 Prozent erfolgt, wenn ein geringerer (schmälerer) Ausschluß als der normale (mit Halbgevierten) verlangt wird.*) Zu einem solchen Verlangen liegt aber im allgemeinen keine Veranlassung vor; der schmalere Ausschluß ist eben nur da angebracht, wo die besondere Eigenart einer Schrift dies bedingt bzw. rechtfertigt. Die modernen Buch- bzw. Brotschriften sind aber in ihrer übergroßen Mehrzahl im Schnitt breit und stumpf (ohne allzu feine Haarstriche) gehalten, sodaß die Abschaffung des Halbgevierts nicht nur aus realen, sondern auch aus ästhetischen Gründen nicht am Platze ist.

Im dritten Satz unter Punkt 4 wird vorerst verlangt, vor ein »dünn« Spatium zu setzen. Diese Forderung ist nicht recht verständlich. Angenommen wird, daß unter einem »dünnen« Spatium ein $1\frac{1}{2}$ -Punktspatium gemeint ist, da das Haarspatium (das feinste) 1 Punkt stark ist. Es gibt noch einzelne Druckereien in Deutschland, in denen der Lehrling angehalten wird, vor einem Komma ein feines Spatium (1 Punkt) zu setzen, sofern der vor dem Komma stehende Buchstabe kein rechtsseitliches Fleisch hat. Mit dieser Satzweise hat man aber zumeist gebrochen, und das Komma wird dicht an den Buchstaben gesetzt. Die weitere Forderung, vor einem . oder ' ein »dünn« Spatium zu setzen, muß entschieden abgelehnt werden. Die typographische Regel verlangt hier das dichte Ansetzen an den vorhergehenden Buchstaben, sofern keine rechtsseitlichen Überhänge des Abbrechens wegen ein Spatium vor dem Apostroph bedingen, und in künstlerischer Beziehung dürfte dagegen auch nichts einzuwenden sein. Edmann z. B. hat, um ein

gleichmäßigeres Anstehen der Buchstaben zu erzielen, gewisse Buchstaben seiner vor 17 Jahren herausgebrachten Edmann-Schrift unterschritten vorgesehen, so das kleine r. Der Punkt schmiegte sich hierdurch also noch dichter an den unterschrittenen Buchstaben. Ebenso ist dies bei der Walthari-Schrift und mehreren anderen älteren und neueren Schriften der Fall.

Herr Renner betont nun noch, abgesehen von sonstigen, dem praktischen Typographen unbekanntem Eigenheiten: »Beim Satzschluß doppelten Zwischenraum zu setzen ist falsch«. Wie diese These eine Erklärung oder Begründung finden soll, ist leider nicht mitgeteilt worden. Sie erscheint umso auffälliger, als nach ; : ! ? »etwas mehr Spatium als bei den übrigen Zwischenräumen« bewilligt wird (nach . und , jedoch als Zwischenraum lediglich ein »dünn« Spatium). Schon beim Komma setzt der Leser unwillkürlich ab (das Absetzen soll das Komma ja gerade bewirken!), das Auge bedarf einer kurzen Ruhepause, beim Vorlesen holt man außerdem unwillkürlich Atem, und aus all diesen und noch sonstigen Erwägungen heraus haben die Setzer von jeher, sobald sich eine Raumerweiterung zwischen den Wörtern einer Zeile nötig machte, mit in erster Linie nach dem Komma den Raum vermehrt, bevor an die Raumerweiterung vor kleinen Buchstaben herangegangen wurde. Und erst recht setzt nach dem Punkt, der doch das Ende eines Satzes bedeutet, eine längere Seh- und Atempause ein, die sich dem Auge bereits vorher durch den größeren Raum zwischen Satzende und Satzanfang deutlich zu erkennen geben muß. Der Setzer will durch den doppelten Raum ($\frac{1}{2}$ Geviert) bzw. durch den erweiterten das Zueinanderfließen der Sätze vermeiden und das gesamte Satzgebilde in gut leserlicher Form zergliedern. Hier wird an einer elementaren Regel des Satzschlusses gerüttelt, und zwar sowohl zu Unrecht in technisch-praktischer Hinsicht wie auch vom Standpunkt einer leichteren Satzfassung durch den Leser, dessen Augen vor einem »Flimmern« oder »Verschwimmen« des Satzbildes in jeder Hinsicht geschützt werden sollten. Wenn einzelne Künstler diese Gesichtspunkte in den Wind schlagen, so mag das ihre ureigene Sache sein und bleiben; für den praktischen Typographen ergibt sich höchst selten Veranlassung, den Künstlern hier Gefolgschaft zu leisten. Man halte die Lehrlinge wie die Gehilfen von diesem gefährlichen Glatteis fern, denn zu hoch hinausgehenden typischen Künstlerleistungen, denen man ihre eigenen Wege gönnt, wenn sie gereiften Kunstsinns offenbaren, fühlen sich zwar viele Setzer berufen, aber nur wenige sind hierzu befähigt.

Im zweiten Absatz unter 4. heißt es:

Der Satz soll dem Auge gleichmäßig erscheinen.

Dieser Forderung wäre voll und ganz zuzustimmen, wenn vor dem letzten Wort eingeschaltet würde: »und übersichtlich«. Weiter wird gesagt:

Man treibe nicht aus, sondern vermindere!

Diese Regel verträgt keine allgemeine Schablone; es kommt wieder auf den Schnitt, auf das »Laufen« einer Schrift an, ob man den Ausschluß weiter oder besser etwas enger hält. Wird dem Setzer aber ausdrücklich Verminderung des vorgeschriebenen Zwischenraumes befohlen, so erhöht sich gemäß § 27, Ziffer 2 des Lohn tariffs wiederum der Satzpreis.*) In den neueren typographischen Lehrbüchern sind schätzenswerte Ausschlußregeln enthalten, die sich durchweg mit den von der Typographischen Gesellschaft zu Leipzig aufgestellten Satzregeln decken und die auch die Anerkennung der gesamten typographischen Fachpresse gefunden haben. Diese Regeln gelten in ganz Deutschland und auch zum Teil im Ausland als Richtschnur. Fortwährende Neuerungen auf diesem Gebiete müssen unbedingt Verwirrung und Ungleichheiten des Ausschlusses in ein und demselben Werke mit sich bringen, falls der eine Setzer nach dieser, der andere nach jenem Regelsystem, so wie er es gelernt oder sich angewöhnt hat, ausschließt. Darunter leidet aber das Aussehen des Satzbildes viel mehr, als wenn z. B. der Satz im Ausschluß

*) § 27 (1). Bei Satz von Korpus- und Borgisregel mit Halbpetit ausschluß tritt ein Aufschlag von 5 Prozent, bei Satz mit Drittelgevierten ein solcher von $7\frac{1}{2}$ Prozent, bei Satz mit Viertelgevierten ein solcher von 15 Prozent, bei Spatienfah ein solcher von 20 Prozent ein. Die vorstehenden Aufschläge finden nur statt, wenn die betreffende Satzart ausdrücklich verlangt wird.

*) § 27 (2). Wird beim Ausschließen Verminderung des Zwischenraumes verlangt (sogen. Rückwärts-Ausschließen), so tritt die Entschädigung für die nachfolgende (räumlich engere) Ausschließungs-Methode ein.